

**SATZUNG**  
**für die Einrichtung der Offenen Ganztageschule**  
**an der Mittelschule Zolling**  
**(OGS-Einrichtungssatzung)**  
**vom 21. Juli 2022**

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) i. V. m. Art. 11 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) für die Einrichtung „Offene Ganztageschule an der Mittelschule Zolling“ geändert wurde, folgende

**Satzung**

**§ 1**  
**Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger der Offenen Ganztageschule (OGS) an der Mittelschule in Zolling im Anschluss an den regulären Schulunterricht.
- (2) Der Schulverband Zolling ist als Kooperationspartner Träger für ein freiwilliges schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10.
- (3) Die Offene Ganztageschule wird als schulische Veranstaltung durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2**  
**Definition, Aufgabe und Verwaltung der OGS**

- (1) Als „Offene Ganztageschule“ (OGS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die

Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 15:30 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. Grundlage für die OGS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 08. Juli 2013.

- (2) Die Offene Ganztagsschule ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder und Jugendliche der Mittelschule Zolling jeweils nach Unterrichtsschluss. Der Schulverband Zolling stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer offenen Ganztagsschule besteht nicht.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Offenen Ganztagsschule obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.
- (4) Die innere Betriebsführung ist durch die jeweilige Betreuungskraft der Offenen Ganztagsschule, in Absprache mit der Leitung, in Eigenverantwortung durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche der Mittelschule (Jahrgangsstufe 5 bis 10).
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird vom Schulverband Zolling im Benehmen mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule und der Leitung der offenen Ganztagsschule festgelegt.
- (3) Die Auswahl trifft der Schulverband Zolling in Absprache mit der Schulleitung der Grund- und Mittelschule und der Leitung der Offenen Ganztagsschule unter Berücksichtigung von Härtefällen.
- (4) Bei Gebührenrückständen liegen die Aufnahmevoraussetzungen für Geschwisterkinder nicht vor.
- (5) Kommt ein Kind oder Jugendlicher nicht zum angemeldeten Termin bei Schuljahresbeginn in die Offene Ganztagsschule und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Kinder und Jugendliche, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl der Kinder und Jugendlichen, die von der Vormerkliste aufgenommen werden, wird nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung getroffen.
- (7) Eine Aufnahme für eine kurzfristige Betreuung ohne Anmeldung für das gesamte Schuljahr ist nicht möglich.

### **§ 4**

#### **Benutzungszeiten, Verpflegung**

- (1) Die Offene Ganztagsschule wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Offene Ganztagsschule geschlossen.

- (2) Die Offene Ganztagschule ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch den Schulverband Zolling nach Anhörung der Schulleitung der Grund- und Mittelschule bestimmt. Insbesondere an den Tagen vor den Schulferien können die Öffnungszeiten variieren.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband Zolling bzw. der Leitung der Offenen Ganztagschule rechtzeitig (durch Aushang) bekanntgegeben.
- (4) Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der OGS) und bedarf der Schriftform. Der schriftliche Antrag ist mit einer Frist bis zum 20. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat zu stellen.
- (6) Kinder und Jugendliche, die die Offene Ganztagschule besuchen, können ein Mittagessen einnehmen. Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht.
- (7) Schulkinder, die nicht offiziell in der OGS angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling, gegen eine geringe Gebühr zu erwerben.

## **§ 5 Gebühren**

Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagschule werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung der Kinder und Jugendlichen der Jahrgangsstufe 5 bis 10 erfolgt auf Antrag bei der Leitung der OGS durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Schulkindes und der Personensorgeberechtigten vollständig und wahrheitsgemäß erteilt werden. Änderungen während des Schuljahres, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule mitzuteilen.
- (3) Die Anmeldung wird verbindlich für ein Schuljahr entgegengenommen. Die Mindestbuchungszeit beträgt drei Tage in der Woche.
- (4) Der Termin, ab dem die Kinder und die Jugendlichen angemeldet werden können, wird von der Offenen Ganztagschule im Einvernehmen mit dem Schulverband Zolling festgesetzt.
- (5) Die Abmeldung erfolgt nur aus triftigem Grunde durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Offenen Ganztagschule.
- (6) Eine Abmeldung ist nur zum Ende jeden Monats möglich. Die Abmeldung hat spätestens zum 20. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.

## **§ 7** **Ausschluss von der Offenen Ganztagschule**

- (1) Ein Kind oder Jugendlicher kann vom weiteren Besuch der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - b) es mit seinem Verhalten sich oder andere gefährdet,
  - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes, des Jugendlichen oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Besucht bereits ein Kind oder Jugendlicher die Einrichtung und liegen Gebührenrückstände vor, kann die Aufnahme des Geschwisterkindes ausgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser Satzung).
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Offenen Ganztagschule.

## **§ 8** **Krankheit, Anzeige, Verhinderung**

- (1) Kinder oder Jugendliche, die erkrankt sind, dürfen die Offene Ganztagschule während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist die Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu benachrichtigen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes oder des Jugendlichen an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Personen die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Offenen Ganztagschule nicht betreten.
- (5) Schülerinnen und Schüler, welche an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, benötigen eine vorherige schriftliche Beurlaubung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO).

## **§ 9 Unfallversicherungsschutz**

Für Kinder und Jugendliche, welche die Offene Ganztagschule besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Offenen Ganztagschule, während des Aufenthalts in der Offenen Ganztagschule und während Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Schulverband Zolling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Zolling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind bzw. der Jugendliche dem Personal der Offenen Ganztagschule nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für deren Verlust, Verwechslung oder Beschädigung wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Offenen Ganztagschule durch die Kinder und Jugendlichen, die die OGS besuchen, haben deren Personensorgeberechtigte Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Zolling, den 21.07.2022



Helmut Priller  
Schulverbandsvorsitzender

